Übungsleitervertrag mit Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

Zwischen dem Verein
vertreten durch den Vorstand, im Folgenden "Verein"
und
Herrn/Frau
im Folgenden "Übungsleiter"
wird folgender Übungsleitervertrag geschlossen:
§ 1 Der Übungsleiter ist nebenberuflich tätig. Er wird eingesetzt in der Sportart
in der Abteilung
Der Übungsleiter übernimmt die Trainingsgruppe/ Übungsgruppe
Die Trainings- /Übungszeiten sind:
Ort, Tag und Zeitraum
Ort, Tag und Zeitraum
Ort, Tag und Zeitraum
§ 2 Das Trainingsprogramm bzw. die Trainingsinhalte werden vom Abteilungsleiter vorgegeben/zwischen Abteilungsleiter und Übungsleiter abgestimmt. Der Übungsleiter ist dem Abteilungsleiter/Verein gegenüber berichtspflichtig.
§ 3 Der Verein beauftragt den Übungsleiter, die Absprachen mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten der minderjährigen Sportler über Trainingszeiten und -ort und zu den geplanten Sportveranstaltungen (Wettkämpfe Sportfeste, Trainingslager etc.) zu führen.

Der Verein überträgt dem Übungsleiter weiterhin folgende Aufgaben:

- auf die Einhaltung der Sportstättenordnung (Hallen- oder Stadionordnung) zu sorgen.
 die Sportanlage und die Snortgeräte jeweils vor Begutteren. die Sportanlage und die Sportgeräte jeweils vor Benutzung auf ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.
- für Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in den benutzten Sportanlagen zu sorgen.
- pünktlich zu den vereinbarten Trainingszeiten bzw. Sportveranstaltungen zu erscheinen.

- dafür zu sorgen, dass nur berechtigte Personen an den Trainingsstunden teilnehmen.
- bei einem Sportunfall Hilfe zu leisten bzw. für ärztliche Hilfe zu sorgen und den Unfall dem Verein unverzüglich zu melden.

Ergänzend:

§ 5 Ist der Übungsleiter an der Ausübung seiner Übungsleitertätigkeit gehindert (z.B. durch Krankheit), so hat er den Verein/ den Abteilungsleiter unverzüglich informieren.
§ 6 Der Übungsleiter ist in Besitz der Trainer- /Übungsleiterlizenz Er verpflichtet sich, während der Dauer dieser Übungsleitertätigkeit dafür zu sorgen, dass die Lizenz gültig bleibt.
§ 7 Die Übungsleitertätigkeit beginnt am und wird für die Dauer von Monaten vereinbart. alternativ: Die Übungsleitertätigkeit beginnt am Der Übungsleitervertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
§ 8 Zur pauschalen Abgeltung seines Aufwandes erhält der Übungsleiter eine monatliche Pauschale von EUR steuerfrei im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG ausgezahlt.
Die Zahlung erfolgt zum des laufenden Monats auf das Konto
§ 9 Der Verein weist den Übungsleiter darauf hin, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als nebenberuflicher Übungsleiter/Trainer/Ausbilder/Erzieher/Betreuer oder einer vergleichbaren Tätigkeit nur bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000 EUR im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind.
Der Übungsleiter hat jährlich eine Erklärung zum Erhalt der Übungsleiterpauschale dem Verein gegenüber abzugeben (Anlage 1 zum Übungsleitervertrag)
Ort, Datum
Verein Übungsleiter

Hinweise

zur Befreiung von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht und zur gesetzlichen Unfallversicherung

Um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt es sich, wenn die Übungsleitertätigkeit 1/3 des zeitlichen Umfanges einer vergleichbaren Hauptbeschäftigung nicht überschreitet.

Die Übungsleiterpauschale kann nur einmal geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Übungsleiteroder vergleichbaren Trainer-, Betreuer-, Erziehertätigkeiten werden zusammengerechnet.

Die Steuerfreiheit ist auf 3.000 € pro Jahr begrenzt. Dieser Steuerfreibetrag kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn die Übungsleiterpauschale nicht über das ganze Jahr andauert. Wird ein höherer Übungsleiterbetrag gezahlt, so ist der dem Steuerfreibetrag übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Für Übungsleiter besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII, wenn folgende Kriterien der persönlichen Abhängigkeit des Übungsleiters vom Verein gegeben sind:

- Weisungsgebundenheit des Übungsleiters hinsichtlich Zeit, Art, Ort und Dauer der Tätigkeit
- Eingliederung des Übungsleiters in den Verein durch Bereitstellung von Trainingsmaterial und -gerät und Nutzung der Vereinseinrichtung
- Die Tätigkeit muss in gewisser Regelmäßigkeit ausgeübt werden (z.B. 1x wöchentlich)

Der Versicherungsträger ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Der Versicherungsbeitrag wird entsprechend eines Pauschalabkommens vom Landessportbund Thüringen an die VBG gezahlt. Zahlt der Verein dem Übungsleiter einen höheren Betrag, als 3.000 € im Jahr, so hat der Verein den die Übungsleiterpauschale (3.000 €) übersteigenden Betrag, an die VBG zu melden und hierfür Beiträge zu zahlen.

Anlage 1 zum Übungsleitervertrag

Erklärung des Übungsleiters (zutreffendes bitte ankreuzen):
Ich erkläre, dass ich <u>keine</u> anderen Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG im Kalenderjahr bezogen haben bzw. beziehe.
(Einnahmen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG bleiben hiervon unberührt, wenn die Tätigkeiten verschieden sind und deren Vergütung getrennt voneinander erfolgt.)
Alternativ
Ich erkläre, dass ich Einnahmen aus einer anderen nebenberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG (z.B. als Übungsleiter/Betreuer für einen anderen Verein) in Höhe von in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.
Ich verpflichte mich, jede Änderung aus nebenberuflicher Tätigkeit im Rahmen der Inanspruchnahme der Pauschale nach § 3 Nr. 26 EStG dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Verein aufgrund der Verletzung meiner Informationspflicht ein Schaden, so habe ich dafür einzustehen.
Ort, Datum
Übungsleiter